



Bozen, 19.04.2021

Bearbeitet von:

Christian Walcher
Tel.: 0471 41 76 29
christian.walcher@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und OberschulenAn die Führungskräfte der Bildungsdirektion
An die Referatsleiter*innen der Pädagogischen Abteilung

Mitteilung

Richtlinien und Informationen zur Zuweisung und Verwendung von Ressourcen für die Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

im Folgenden übermitteln wir Ihnen die notwendigen Informationen zur Erstellung und Verwendung des funktionalen Plansolls für den Bereich Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund.

1. Berechnungskriterien für das Plansoll zur Sprachförderung

Das Stellenkontingent für die Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund an den deutschen Grund-, Mittel und Oberschulen des Landes wird in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung, dem Schulinspektorat und dem Referat für Migration erstellt. Es erfolgt unter dem Aspekt von möglichst objektiven und transparenten Kriterien und vor dem Hintergrund von Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen.

Die Zuteilung des Stellenkontingentes für die Sprachförderung in der Unter- und Oberstufe erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Zuweisung von 1 Stelle je 150 Schüler*innen mit Migrationshintergrund¹
- Zuweisung von 1 Stelle je 50 Schüler*innen mit Migrationshintergrund, welche weniger als 3 Jahre in unserem Bildungssystem (Kindergarten oder Schule) aufscheinen
- Zuweisung von 0,1 Stellen je Klasse mit einem Anteil von Schüler*innen mit Migrationshintergrund von mehr als 30 %
- Zuweisung von 0,2 bis 2 Stellen für Schulen mit hoher Sprachkomplexität

Hinweis: Berechnungsgrundlage für die Ressourcenzuweisungen nach oben genannten Kriterien sind die Daten aus Popcorn.

¹ Als Schüler*innen mit Migrationshintergrund gelten im Rahmen der Berechnung Kinder und Jugendliche, welche nicht die italienische Staatsbürgerschaft besitzen mit Ausnahme von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein.



2. Zuweisung von Stunden und Stellen über das Notkontingent

Grundsätzlich gilt es, möglichst viele Ressourcen des Stellenkontingentes für Migration bereits mit dem Plansoll zu vergeben. Sie als Schulführungskräfte (besonders jener Schulen mit hohen Migrationsanteilen bzw. hoher Sprachkomplexität) sind somit dazu aufgefordert, schon in der Planung die notwendigen Personalmaßnahmen zu setzen, um die Sprachförderung im Laufe des anstehenden Schuljahres zu sichern, auch in Hinblick auf mögliche quer einsteigende Schüler*innen. In Rückschau auf die letzten Jahre verfügen Sie dafür sicherlich über die notwendigen Erfahrungswerte.

Für außergewöhnliche Dringlichkeitssituationen (besonders in Schulen mit niedrigen Migrationsanteilen bzw. niedrigerer Sprachkomplexität) behalten wir jedoch einen begrenzten Anteil des Kontingentes zurück und Sie können unter kurzer Angabe der Gründe und Schüler*innendaten um zusätzliche Sprachförderressourcen aus diesem Notkontingent ansuchen. Innerhalb 31. Juli (erste Zuweisung), 31. August (zweite Zuweisung) sowie dann laufend während des Schuljahres werden die zusätzlichen Ressourcenzuweisungen durchgeführt und mitgeteilt. Anfragen sind an die E-Mail-Adresse inspektorat@provinz.bz.it zu senden.

3. Vergabe der Stellen an die Lehrkräfte für die Sprachförderung

Die im funktionalen Plansoll zugewiesenen Stellen zur Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund sind zweckgebunden, dürfen nicht gekürzt werden und scheinen im Stellenplan der Schule, im Stellenverzeichnis und in der Zuweisung der Aufträge an die Lehrpersonen auf.

Bei der Erteilung der Aufträge haben Lehrkräfte in der Landes- und Schulrangliste der Wettbewerbsklasse A023/bis rechtlichen Vorrang. Sprachförderstellen, welche nicht an Lehrkräfte vergeben werden können, die in die Landes- oder Schulrangliste der Wettbewerbsklasse A023/bis eingetragen sind, stehen anderen Lehrkräften zur Verfügung, wobei nach Möglichkeit jene Lehrer*innen zu berücksichtigen sind, die entsprechende Spezialisierungslehrgänge im Bereich DaZ/DaF absolviert haben oder in der Sprachförderung bereits Erfahrung mitbringen. Verbleibende Stunden des für die Sprachförderung vorbehaltenen Stellenkontingentes der Schule können anderweitig vergeben oder in andere Stellen eingebaut werden, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass die Sprachförderung von jeweiligen Schüler*innen oder Schüler*innengruppen kompakt erfolgt und nicht auf zu viele verschiedene Lehrkräfte verteilt wird.

Bitte beachten Sie, dass für alle eigenen Arbeitsverträge bzgl. Sprachförderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund das Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrkräfte der Mittelschule zur Anwendung kommt.

Hinweis: Die im Plansoll der Schulen vorgesehenen Stellen bzw. Stunden für Sprachförderung müssen bei einem möglichen Rückbehalt von höchstens 30 % ausgewiesen und für die Stellenwahl verfügbar gemacht werden. Bei einem Mehrbedarf an Stellen im Bereich der Sprachförderung ist eine Verschiebung im Rahmen der autonomen Gestaltung des funktionalen Plansolls natürlich möglich. Zusammenführungen von Teilstellen bzw. Stellen für Netzwerkkurse (eigene Zuteilung an Mittelpunktschulen erfolgt noch) werden in Absprache mit Ihnen vom Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung im Stellenverzeichnis als solche gekennzeichnet.

Für Auskünfte und Fragen stehen Ihnen im Schulinspektorat Christian Walcher (E-Mail: christian.walcher@provinz.bz.it, Tel.: 0471 417629) sowie im Referat für Migration Inge Niederfriniger (E-Mail: inge-elisabeth.niederfriniger@provinz.bz.it, Tel.: 0471 41 72 41) zur Verfügung.

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 19.04.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 19.04.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 19.04.2021